

Masernschutzgesetz

Nachweis über Masernschutz bitte bis zum **28.05.2020** in der Schule vorzeigen

Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz des Bundes und damit eine gesetzliche Impfpflicht gegen Masern. Sie ist verbindlich für alle, die in einer sogenannten Gemeinschaftseinrichtung arbeiten, lernen oder betreut werden und die nach 1970 geboren wurden. Ziel ist es, die ansteckende Infektionskrankheit langfristig vollständig zu eliminieren. Schulen sind eine solche Gemeinschaftseinrichtung, ob sie sich in öffentlicher oder privater Trägerschaft befinden. Deshalb gilt die Impfpflicht ab sofort für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und andere dort Beschäftigte. Wer bereits jetzt an einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern lernt oder arbeitet, muss bis zum 31. Juli 2020 Zeit seinen Impfschutz oder seine Immunität nachweisen. Alle, die eingeschult werden oder neu an eine Schule in MV wechseln, müssen den Nachweis vor ihrem Start an der jeweiligen Schule bei der Schulleitung erbringen.

Folgender Nachweis ist im **Original** vorzulegen:

- einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Ich bitte Sie diesen Nachweis bis zum **28.05.2020** in der Schule vorzuzeigen.